



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2007**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-20664**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 06/ 07 vom 12. Februar 2007

**Fakultät für Kulturwissenschaften**

**Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Geschichte  
an der Universität Paderborn**

**vom 12. Februar 2007**



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

## **Fakultät für Kulturwissenschaften**

### **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der Universität Paderborn**

**vom 12. Februar 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

§ 1	Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	4
§ 2	Akademischer Grad	4
§ 3	Regelstudienzeit, Studiumumfang, Studienordnung	4
§ 4	Modularisierung des Lehrangebots	4
§ 5	Struktur des Masterstudiengangs Geschichte	5
§ 6	Prüfung, Prüfungsfristen	5
§ 7	Prüfungsausschuss	6
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 9	Endnotenrelevante und nicht endnotenrelevante Prüfungsleistungen	7
§ 10	Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
§ 11	Optionalbereich	9
§ 12	Bewertung von prüfungsrelevanten Studienleistungen	9
§ 13	Leistungspunktsystem	10
§ 14	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	10
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11

### II. Masterprüfung

§ 16	Zulassung	13
§ 17	Art und Umfang der Masterprüfung	14
§ 18	Masterarbeit	15
§ 19	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	16
§ 20	Verteidigung der Masterarbeit	16
§ 21	Bewertung der Prüfungsleistungen	16
§ 22	Wiederholung der Masterarbeit	17
§ 23	Zeugnis	18
§ 24	Masterurkunde	18

### III. Schlussbestimmungen

§ 25	Ungültigkeit der Masterprüfung	18
§ 26	Einsicht in die Prüfungsakten	19
§ 27	Aberkennung des Mastergrades	19
§ 28	Inkrafttreten und Veröffentlichung	19

### Anhang

Studienverlaufsplan des Studiengangs M.A. Geschichte	20
--	----

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet einen zweiten auf berufliche Tätigkeit vorbereitenden Abschluss des Studiums im Fach Geschichte. Durch diese Masterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in der Geschichte festgestellt.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

### § 2

#### Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad des „Master of Arts“, abgekürzt: M.A.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienordnung

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt 4 Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von 3600 Stunden.
- (2) Für den konsekutiven Studiengang M.A. wird ein Umfang von 120 LP vorgegeben (4 Semester à 30 LP). Parallel dazu wird der Arbeitsaufwand pro Semester von 30 LP angesetzt, die insgesamt, d. h. für alle innerhalb des M.A.-Studiengangs zu belegenden Veranstaltungen zu vergeben sind. Die pro Semester und Modul zu erbringenden Leistungspunkte werden in den fachspezifischen Anforderungen geregelt (s. Anhang).
- (3) Der Zeitaufwand für den Erwerb von Fremdsprachen, die als Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang erforderlich sind, zählt nicht zum Studienumfang nach Absatz 2 (vgl. § 16,2).
- (4) In der Studienordnung befindet sich die Beschreibung der Module.

### § 4

#### Modularisierung des Lehrangebots

- (1) Das Studium im Masterstudiengang ist grundsätzlich modularisiert. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind. Die Module im Kernbereich haben 8-16 LP und sind so angelegt, dass sie in der Regel innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden können. Die Module des Optionalbereiches (Studium Generale) erstrecken sich aufgrund ihrer inhaltlichen Beschaffenheit über mehrere Semester. Innerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Alle anderen Veranstaltungen des Kern- und Optionalbereichs sind Wahlpflichtveranstaltungen in wählbaren Modulen, in dem Sinne, dass hier aus dem

Angebot an Lehrveranstaltungen je nach Interesse entsprechende ausgewählt werden abgeleistet werden. Von der Zuordnung einer Veranstaltung zum WP- oder P-Bereich hängt ihre Kompensierbarkeit ab. Nähere Bestimmungen hierzu finden sich in § 10 dieser Ordnung.

- (2) Das Studienvolumen im Kernbereich gliedert sich in Basis- und Aufbaumodule: die Basismodule vermitteln fachwissenschaftliche und fachpraktische Grundkenntnisse; die Aufbaumodule gelten der Vertiefung fachwissenschaftlicher und methodischer Kompetenzen.

## § 5

### Struktur des Masterstudiengangs Geschichte, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Je nach Voraussetzung kann der M.A. als fachliche Vertiefung (auf den B.A. Geschichte aufbauend) oder als Erweiterung eines einschlägigen Studiengangs studiert werden. Der Studienverlaufsplan ist in beiden Fällen bis auf eine Ausnahme identisch; hierzu s.o. § 4,1.
- (2) Im Rahmen des Masterstudienganges werden das Kernfach Geschichte, ein Bereich „Praxisbezogene Forschung“ sowie ein Studium generale absolviert.
- (3) Dabei entfallen
- |     |                                 |   |       |
|-----|---------------------------------|---|-------|
| •   | auf den Kernbereich             | = | 72 LP |
| •   | auf den Praxisbereich           | = | 12 LP |
| •   | auf den Optionalbereich         | = | 12 LP |
| •   | auf die M.A.-Prüfung            | = | 24 LP |
| i.  | davon auf die M.A.-Arbeit       | = | 20 LP |
| ii. | auf die Verteidigung der Arbeit | = | 4 LP  |
- (4) Prüfungsleistungen (PL) müssen in jeder entsprechend markierten Lehrveranstaltung erbracht werden. Sie können in Form von Referaten, Kurzreferaten, Klausuren, mündlichen Prüfungen, Vorlesungsmitschriften, im Falle von Praktika durch Berichte, oder in sonstigen Formen bestehen. Sie gehen nicht in die Endnote mit ein. Die im Studium Geschichte zu erbringenden endnotenrelevanten Prüfungsleistungen (EPL) können in Form von Referaten mit schriftlichen Ausarbeitungen, mündlichen Prüfungen, Klausuren oder Hausarbeiten erbracht werden. Die Festsetzungen erfolgen durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden (vgl. § 9,2).

## § 6

### Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung soll in der Regel mit dem vierten Semester abgelegt werden. Die Anmeldung zur schriftlichen Masterarbeit erfolgt nach dem dritten Semester. Sie soll einschließlich der mündlichen Prüfung grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Dabei ist anzugeben, welchem Modul die Prüfung zugeordnet wird. Mit der Anmeldung zur ersten Prüfung ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gem. § 15,3 zu stellen. Die Meldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung erfolgt innerhalb der durch Aushang genannten Fristen. Die Meldung

zur ersten studienbegleitenden Prüfung eines Moduls gilt gleichzeitig als Anmeldung zu dem entsprechenden Modul.

- (3) Die Masterprüfung kann vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- (4) Studienbegleitende Prüfungen finden – sofern die entsprechenden Veranstaltungen nur einmal jährlich angeboten werden – mindestens zweimal im Studienjahr statt.

## § 7

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer beträgt drei Jahre, die der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnungen und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Arbeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und Berichte nach Satz 3.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin bzw. -lehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 8

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer für die Masterprüfung können nur Hochschullehrerinnen und -lehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und habilitierte Assistentinnen und Assistenten des Fachs, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie HonorarprofessorInnen bestellt werden. Als Beisitzerin bzw. Beisitzer kann bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Endnotenrelevante Prüfungsleistungen, deren Noten in die Gesamtnote eingehen, können nur in Veranstaltungen erbracht werden, die von Lehrenden im Sinne des Absatzes 1 sowie von akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeitern, die selbständig und eigenverantwortliche Lehraufgaben wahrnehmen, abgehalten werden.
- (4) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten können für die Masterarbeit und für die mündlichen Prüfungen Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Daraus resultiert aber kein Anspruch.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## § 9

### Endnotenrelevante und nicht endnotenrelevante Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden in Form von schriftlichen Hausarbeiten, Klausuren, Referate oder mündlichen Prüfungen erbracht und sind einem Modul zugeordnet. Die mit Klausuren sowie schriftlichen Hausarbeiten abgeschlossenen Veranstaltungen der Basismodule werden mit jeweils 2 Leistungspunkten pro Semesterwochenstunde angerechnet, daraus ergeben sich für jede zweistündige Veranstaltung 4 Leistungspunkte. Die mit Klausuren sowie schriftlichen Hausarbeiten abgeschlossenen Veranstaltungen der Aufbaumodule werden mit jeweils 3 Leistungspunkten pro Semesterwochenstunde angerechnet, daraus ergeben sich für jede zweistündiger Veranstaltung 6 Leistungspunkte. Insgesamt sind im Masterstudium alle Prüfungsleistungen, bis auf die im Optionalbereich, notenrelevant. Deren Noten fließen in die Gesamtnote mit ein. Über die modulare Verteilung sowie über Art und Ziel dieser prüfungsrelevanten Leistungen unterrichten die Studieninhalte (zur ersten Orientierung



- s. Anhang). Der Prüfungsausschuss setzt im Benehmen mit den Prüfenden fest, welche Form und welche Dauer für die prüfungsrelevanten Studienleistungen gelten.
- (2) Prüfungsleistungen werden in allen Lehreinheiten erbracht, für die Leistungspunkte erworben werden. Sie bestehen in der Regel aus einer der folgenden Formen: Schriftliche Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Thesenpapier. Die Dauer der Klausuren pro Veranstaltung beträgt zwischen 30 und 240 Minuten. Die Dauer der mündlichen Einzelprüfungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.
  - (3) Bei den Prüfungsleistungen haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, dass in den jeweiligen Fachgebieten ein solides Grundwissen erworben wurde, so dass sie in begrenzter Zeit und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können.
  - (4) In den Lehrveranstaltungen werden zu Beginn der Veranstaltung die Bedingungen des Erwerbs von Prüfungsleistungen bekannt gegeben. Dabei sind das Prinzip des ‚Workloads‘ und die Berechnungsgrundlage von Leistungspunkten zu berücksichtigen.
  - (5) Die Kandidaten absolvieren die Prüfungsleistungen in der Regel in dem Semester, in dem die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

## §10

### Kompensation und Wiederholung von Prüfungsleistungen im Kernbereich

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung zu einer Pflichtveranstaltung kann zweimal wiederholt werden. Pro Jahr wird mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit über dieselben Inhalte in der Regel vom selben Prüfer angeboten. Die zweite Wiederholung einer Klausur muss auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten als mündliche Ergänzungsprüfung (erreichbare Noten 4,0 und 5,0) organisiert werden. Die Dauer der Ergänzungsprüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung in Standard- oder Alternativform zu einer Wahlpflichtveranstaltung kann einmal wiederholt oder durch Wechsle innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtveranstaltungskataloges kompensiert werden. Die Gesamtzahl dieser Möglichkeiten ist auf die Anzahl der Prüfungen zu Wahlpflichtveranstaltungen in dem jeweiligen Modul begrenzt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den Prüfenden fest, ob nach dem Nichtbestehen einer Prüfung eine Wiederholung oder eine Kompensation stattfindet. Die Bekanntgabe erfolgt zusammen mit der Mitteilung der Prüfungsbedingungen.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung in Alternativform zu einer Wahlpflichtveranstaltung, die nicht schlechter als mit 4,3 zu bewerten wäre, kann über die Möglichkeiten gem. Abs. 2 hinaus nachgebessert werden. Die Form der Nachbesserung sowie die Bedingungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und zusammen mit der Mitteilung der Prüfungsbedingungen bekannt gegeben.
- (4) Für Veranstaltungen des Optionalbereichs gilt Absatz 2 entsprechend. Bestehen die Module dieses Bereichs ganz oder teilweise aus Veranstaltungen, die zu anderen Hochschulprüfungsordnungen gehören, so finden für diese Veranstaltungen hinsichtlich der Möglichkeiten der Wiederholung und der Nachbesserung sowie der hierfür geltenden näheren Bedingungen die Regelungen der dortigen Prüfungsordnung Anwendung. Wird keine Wiederholung eingeräumt, wird die Möglichkeit der Kompensation im Sinne des Absatzes 2 gewährt.
- (5) Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt bzw. kompensiert noch nachgebessert werden.

- (6) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen. Soweit sie aus mehreren Teilprüfungen besteht, ist sie endgültig nicht bestanden, wenn eine auf eine Pflichtveranstaltung bezogene Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist oder im Wahlpflichtbereich eines Moduls eine endgültige nicht bestandene Teilprüfung vorliegt und keine Wiederholung oder Kompensation mehr möglich ist.
- (7) Soweit die Modulprüfung in einem Pflichtmodul aus einer Prüfung besteht, ist sie endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden worden ist. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (8) Soweit die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul aus einer Prüfung besteht, ist sie endgültig nicht bestanden, wenn die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden worden ist.
- (9) Innerhalb eines Wahlpflichtveranstaltungskatalogs besteht die Möglichkeit der Kompensation durch Wechsel des Moduls auch nach endgültigem Nichtbestehen des Moduls. Die Gesamtzahl dieser Wechsellmöglichkeiten ist auf zwei beschränkt.

## § 11

### Optionalbereich

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Studium generale dienen der Erweiterung des fachlichen Horizonts. Sie sind im Umfang von 12 LP über die gesamte Dauer des Studiums und über das gesamte Lehrangebot der Hochschule verteilt.
- (2) Für die Meldung zu den jeweiligen Prüfungen im Rahmen des Studium generale sowie insbesondere für die Abmeldung, Rücktritt, die Täuschung, den Ordnungsverstoß, die Nachbesserungsmöglichkeit, die Bewertung und die Zuordnung von Leistungspunkten gelten die Vorschriften der entsprechenden Prüfungsordnung. Gegebenenfalls ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Wird die Prüfung in mehreren Hochschulprüfungsordnungen angeboten, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsordnung bestimmen, nach der sie oder er geprüft wird. Zu den Möglichkeiten der Kompensation und der Wiederholung wird auf § 10 Absatz 4 verwiesen.

## § 12

### Bewertung von endnotenrelevanten Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut          | Eine hervorragende Leistung   |
| 2 = gut               | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt          |
| 3 = befriedigend      | Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt                        |
| 4 = ausreichend       | Eine Leistung, die trotz Mängeln den durchschnittlichen Anforderungen genügt          |
| 5 = nicht ausreichend | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen entsprechen. |
| 6 = ungenügend        | Eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.                   |
- (2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können differenziertere Noten vergeben werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet, so ist der Mittelwert zu bilden und nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend Abs. 4 zuzuordnen.
- (4) Setzt sich die Note einer Modulprüfung aus Noten mehrerer Prüfungen zusammen, so ist der Mittelwert zu bilden und nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abzuschneiden. Die Durchschnittswerte sind entsprechend der folgenden Auflistung zu bilden. Die Gesamtnote einer Modulprüfung errechnet sich aus dem mit der Punktzahl gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungen. Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,3 = mit Auszeichnung
  - bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 1,5 = sehr gut
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
  - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
  - bei einem Durchschnitt über 5,0 = ungenügend
- (5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend = 4,0“ beträgt.

### § 13

#### Leistungspunktsystem

- (1) Das Masterstudium ist nach dem Leistungspunktsystem durchstrukturiert.
- (2) Zum Nachweis der Prüfungsleistungen wird in einem akkumulierenden Leistungspunktsystem jede Veranstaltung innerhalb eines Moduls nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in durchschnittlich 60 Leistungspunkte umgerechnet. Das entspricht durchschnittlich 100 Arbeitsstunden und 30 Leistungspunkten pro Semester, d.h. ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden.
- (3) Für alle Lehrveranstaltungen, die regelmäßig und erfolgreich besucht wurden, gibt es Leistungspunkte nach dem Leistungspunktsystem. Dies gilt auch für inner- wie außeruniversitäre Praktika. Leistungspunkte sind ECTS-Leistungspunkte.
- (4) Für das viersemestrige Studium ergeben sich einschließlich der Masterprüfung, die ebenfalls mit Leistungspunkten abgegolten wird, insgesamt 120 Leistungspunkte. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Module und Prüfungsleistungen ist dem Studienverlaufsplan im Anhang zu entnehmen.

### § 14

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.
- (5) Über die Adäquatheit eines im Ausland erworbenen und fachrelevanten Bachelorgrades, der zum Masterstudium berechtigt, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten oder Hochschulen – die Vorgaben des ECTS (European Community Course Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung kommen.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat für die Anrechnung erforderliche Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

## § 15

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn
- a. die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder
  - b. sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
  - c. sie bzw. er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt

- d. oder wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss 5 Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
  - (3) Bei Prüfungen in anderen Formen (Referate, Kolloquien, Projektarbeiten, Hausarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle, Veranstaltungsmitschriften, Hausaufgaben etc.) werden die Abmeldefristen mit der Festlegung der Prüfungsbedingungen nach § 9 Absatz 2 bekannt gegeben. Die Abmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem verantwortlich Lehrenden festgelegt.
  - (4) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
  - (5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
  - (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gem. Abs. 4 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
  - (7) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. § 92 Abs. 7 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000€ geahndet werden und zur Exmatrikulation führen
  - (8) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
  - (9) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor

dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 17 Absatz 5 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

- (10) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG.

## II. Masterprüfung

### § 16 Zulassung

- (1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
  2. den Bachelorstudiengang Geschichte an der Universität Paderborn, einen gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengang oder einen einschlägigen Studiengang erfolgreich absolviert hat. Der Abschluss muss mindestens mit der Note 3,0 erfolgt sein. Für Absolventen einschlägiger Studiengänge (z.B. Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang mit dem Fach Geschichte an der Universität Paderborn) kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin festlegen, welche zusätzliche Prüfungsleistung als weitere Zulassungsvoraussetzung erbracht werden müssen.
  3. an der Universität Paderborn für den Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist,
  4. über die einschlägigen Fremdsprachenkenntnisse verfügt. Voraussetzung sind Kenntnisse in Englisch und Französisch, wobei Französisch auf Antrag durch eine andere für das Studium der Geschichte an der Universität Paderborn relevante Fremdsprache ersetzt werden kann. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Sprachkenntnisse sind durch das Reifezeugnis, andere Schulzeugnisse, Zusatzprüfungen unter staatlicher Aufsicht oder gleichwertige Bescheinigungen der Universität nachzuweisen und durch den Sprecher oder die Sprecherin des Historischen Instituts zu überprüfen. Durch Schulzeugnisse gilt der Nachweis als erbracht, wenn sie den erfolgreichen Besuch von mindestens vier Jahren Schulunterricht à 3 Wochenstunden oder eine diesem Umfang entsprechende Zahl an Wochenstunden in der betreffenden Fremdsprache bestätigen. Darüber hinaus sind Lateinkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Latinum. Gegebenenfalls sind die nach Abs. 2 und 3 erforderten Sprachkenntnisse vor Eintritt in das Abschlussjahr nachzuweisen.

- (2) Zur M.A.-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
- die Aufbaumodule 6, 7 und 9 und
  - das Studium generale
  - erfolgreich abgeschlossen hat
  - Die übrigen auf das Fachstudium entfallenden Leistungspunkte müssen bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung nachgewiesen werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung und die Meldung zur Masterarbeit ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine andere akademische Prüfung in einem Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat; ob sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die Zulassung zur Masterprüfung bzw. zu den einzelnen Prüfungen ist abzulehnen, wenn
- die in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Masterstudiengang Geschichte oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei im Fall des verwandten oder vergleichbaren Studiengangs die Zulassungsablehnung auf Prüfungen beschränkt ist, die im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Geschichte zwingend vorgeschrieben werden und als gleichwertig anzusehen sind oder
  - die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung im Masterstudiengang Geschichte oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet oder
  - der Prüfungsanspruch verlorengegangen ist.

## § 17

### Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Note für die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den in die Abschlussnote eingehenden Modulnoten des Kernbereichs, aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung über die Masterarbeit von ca. 45 Minuten Dauer, die der Verteidigung der Masterarbeit dient. Die beiden Prüfungselemente der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung fließen zu 60% in die Gesamtnote ein. Hinzu kommen die endnotenrelevanten Prüfungsleistungen, die zum Ende des vierten Semesters sämtlich vorliegen müssen (vgl. § 21 Abs. 2)
- (2) Zum Gegenstand der Masterarbeit können alle Stoffgebiete werden, die nach Maßgabe der Studienordnung den einzelnen Modulen des Faches zugewiesen sind.

## § 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wichtigste und umfangreichste Prüfungsleistung innerhalb des Fachstudiengangs. Sie schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab und dient dem Nachweis, dass die Kandidaten imstande sind, ein Problem aus ihrem Fach innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Alle den Masterstudiengang Geschichte vertretenden Professorinnen und Professoren und in dem gewählten Fach lehrenden habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie habilitierten akademischen Assistentinnen und Assistenten sind berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Dies begründet jedoch keinen Anspruch.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt schriftlich über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Masterarbeit wird in der Regel studienbegleitend im vierten Semester geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate (20 LP); sie kann auf Antrag (z.B. bei einem empirischen Thema) um bis zu 2 Monate verlängert werden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll als Richtwert 100 Seiten (à 2000 Zeichen) umfassen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den beauftragten Prüfenden. Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen Themen bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann in einer anderen Sprache geschrieben werden, wenn diese an der Fakultät für Kulturwissenschaften gelehrt wird.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wort oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall als Entlehnung kenntlich gemacht werden.



## § 19

### Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der bzw. bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Absatz 1 als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 begutachtet und bewertet. Unter ihnen soll diejenige Prüferin bzw. derjenige Prüfer sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe, diejenige der einzelnen Fachprüfungen spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

## § 20

### Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Die mündliche Verteidigung der Masterarbeit schließt die Masterprüfung ab. Sie wird vor den Prüfern und Prüferinnen der Masterarbeit abgelegt und bewertet.
- (2) Sie soll ca. fünfundvierzig Minuten dauern. Die Zeit setzt sich aus einem 30-minütigen Vortrag des Prüflings sowie einer 15-minütigen Diskussion zusammen. Die erbrachte Leistung fließt zu einem Drittel 10 % in die Gesamtnote der Masterarbeit mit ein.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 21

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erbrachten mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen der Module des Kernbereiches werden benotet. Durch Addition und

Bildung des arithmetischen Mittels wird aus diesen Noten eine Teilnote für die Gesamtprüfungsnote ermittelt. In sie geht die studienbegleitende Teilnote in einem Anteil von 40% ein; den anderen Teil (60 %) bilden die Master-Arbeit und die mündliche Master-Prüfung. Dabei gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels: Die Abschlussprüfungen der einzelnen Veranstaltungen werden, soweit sie mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) bestanden wurden, in den jeweiligen Modulen addiert und gewichtet; anschließend werden die so ermittelten Modulnoten addiert und erneut gewichtet. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn jede Prüfungsleistung sowie die M.A.-Arbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind.
- (3) Die Gesamtnote des M.A.-Studienganges wird gebildet aus der Note für die M.A.-Arbeit (50%), der mündlichen Verteidigung (10 %) sowie den Noten der studienbegleitenden Prüfungen des Studienfaches (40%).
- (4) Die Gesamtnote aller Prüfungsleistungen lautet:
 

• bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
• bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
• bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
• bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
• bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend
• bei einem Durchschnitt über 5,0	= ungenügend
- (5) Die im Optionalbereich Prüfungsleistungen gehen nicht in die Abschlussnote des Masterstudienganges ein.
- (6) Wurde die Masterarbeit insgesamt mit der Note ‚sehr gut‘ bewertet und ist das Mittel aller endnotenrelevanten Prüfungsleistungen nicht schlechter als 1,3, wird anstelle der Gesamtnote ‚sehr gut‘ das Prädikat ‚mit Auszeichnung bestanden‘ verliehen.
- (7) Ein endgültiges Nichtbestehen liegt vor, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist und kein Wechsel gem. § 17 Abs. 5 mehr möglich ist oder die Masterarbeit nicht mehr wiederholt werden kann.

## § 22

### Wiederholung der Masterarbeit und der mündlichen Verteidigung

- (1) Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Masterarbeit einmal mit einem anderen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 17 Absatz 5 ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Masterarbeit und deren mündliche Verteidigung werden in der Regel im direkt anschließenden Fachsemester wiederholt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Wird die mündliche Verteidigung der Masterarbeit nicht bestanden, so setzt sich der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin/ dem Kandidaten den Termin für die Wiederholung fest. Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Diese soll im Verlauf der folgenden acht Wochen erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, gilt die Masterarbeit ebenfalls als nicht bestanden. In diesem Fall kommt Absatz 1 zur Anwendung.

### **§ 23 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Note und das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Ferner wird die Gesamtzahl der erbrachten Leitungspunkte aufgeführt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird in das Zeugnis die zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer eingetragen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) In einer Anlage zum Zeugnis (Diploma Supplement) werden sämtliche besuchten Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke mit deren Noten, nach Fächern und Modulen geordnet, ausgewiesen
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### **§ 24 Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

### § 26

#### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der jeweiligen Prüfungszeugnisse bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme oder delegiert diese Aufgabe an die Prüfenden.

### § 27

#### Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Drittel seiner Mitglieder.

### § 28

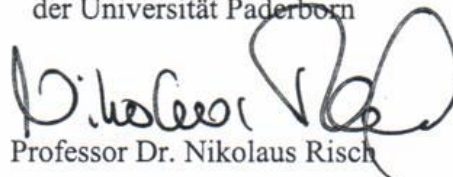
#### Inkrafttreten und Veröffentlichung

- 1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.
- 2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 06. Dezember 2006, sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität Paderborn vom 20. Dezember 2006.

Paderborn, den 12. Februar 2007

Der Rektor  
der Universität Paderborn

  
Professor Dr. Nikolaus Risch

**MASTER-STUDIENGANG GESCHICHTE: VERLAUFSPLAN (VGL. § 5)**

<b>KERNBEREICH</b>	<b>58 SWS</b>	<b>108 LP</b>
--------------------	---------------	---------------

Studium Geschichtswissenschaft	PL <sup>1</sup> /EPL <sup>2</sup>	40 SWS	72 LP
--------------------------------	-----------------------------------	--------	-------

**Basismodul 6 (L)<sup>3</sup>: Grundlagen der Geschichtswissenschaft 1 6 SWS 12 LP Sem.**

I. Einführung in die AG	ES:PS EPL	2	4	P	1.
II. Einführung in die MA	ES:PS EPL	2	4	P	1.
III. Einführung in die NG	ES:PS EPL	2	4	P	1.

Modulanforderungen:

ES mündlicher Vortrag, schriftliche Hausarbeiten, Klausur (= 4 LP)

**Basismodul 7 (M): Empirische/Theoretische Forschung 6 SWS 12 LP Sem.**

I. BasisV AG	HS <sub>1</sub> /EÜ <sub>1</sub>	EPL	2	4	WP	1.
II. BasisV MA	HS <sub>1</sub> /EÜ <sub>1</sub>	EPL	2	4	WP	1.
III. BasisV NG	HS <sub>1</sub> /EÜ <sub>1</sub>	EPL	2	4	WP	1.

Modulanforderungen:

HS<sub>1</sub> Referat, Thesenpapier, Hausarbeit (= 4 LP)

EÜ<sub>1</sub> Referat, Thesenpapier, Hausarbeit (= 4 LP)

**Basismodul 8 (N) – Intersektorale Themen der Geschichtswiss.<sup>4</sup>**

**6 SWS 10 LP Sem.**

Die Veranstaltungen sind aus den drei oben genannten Epochen zu wählen.

I. AufbauV	HS <sub>1</sub> /EÜ <sub>1</sub>	EPL	2	4	WP	1.
II. AufbauV	V	PL	2	2	WP	1.
III. AufbauV	HS <sub>1</sub> /EÜ <sub>1</sub>	EPL	2	4	WP	1.

Modulanforderungen:

HS<sub>1</sub> Referat, Thesenpapier, Hausarbeit (= 4 LP)

EÜ<sub>1</sub> Vortrag, Thesenpapier, Hausarbeit (= 4 LP)

V Regelmäßige Teilnahme (kontrolliert) (= 2 LP)

- <sup>1</sup> Prüfungsleistungen, die in jeder entsprechend ausgewiesenen Lehrveranstaltung erbracht werden müssen. Sie können nach Maßgabe des verantwortlich Lehrenden in Form von Referaten, Kurzreferaten, Klausuren, mündlichen Prüfungen, Vorlesungsmitschriften, im Falle von Praktika durch Berichte, oder in sonstigen Formen bestehen. Sie gehen nicht in die Endnote ein.
- <sup>2</sup> Endnotenrelevante Prüfungsleistungen, die im Studium der Geschichtswissenschaft gemäß der Modulanforderungen zu erbringen sind.
- <sup>3</sup> Das Basismodul 1 (L) ist obligatorisch (6 SWS), falls es nicht im B.A. bereits belegt wurde; es ersetzt in diesem Fall das Aufbaumodul 6 (L) Empirische/Theoretische Forschung
- <sup>4</sup> Veranstaltungen aus verschiedenen Bereichen menschlichen Lebens im chronologischen Verbund.

**Basismodul 9 (O): Epochenüberschreitende Aspekte****d. Geschichtswiss.****6 SWS 10 LP Sem.**

Die Veranstaltungen sind aus zwei der oben genannten Epochen gemäß der examensrelevanten Schwerpunktsetzung zu wählen.

I. AufbauV	HS <sub>2</sub> /EÜ <sub>2</sub>	EPL	2	3	WP	2.
II. AufbauV	HS <sub>2</sub> /EÜ <sub>2</sub>	EPL	2	3	WP	2.
III. AufbauV	HS <sub>1</sub> /EÜ <sub>1</sub>	EPL	2	4	WP	2.

Modulanforderungen:HS<sub>2</sub> Kurzvortrag, Thesenpapier (= 3 LP)EÜ<sub>2</sub> Kurzvortrag, Thesenpapier (= 3 LP)HS<sub>1</sub> Referat, Thesenpapier, Hausarbeit (= 4LP)EÜ<sub>1</sub> Referat, Thesenpapier, Hausarbeit (= 4LP)**Aufbaumodul 6 (P) – Epochen der Geschichtswiss.****6 SWS 16 LP Sem.**

Die Veranstaltungen sind aus zwei der oben genannten Epochen gemäß der examensrelevanten Schwerpunktsetzung zu wählen.

I. AufbauV	OS <sub>1</sub>	EPL	2	6	WP	2.
II. AufbauV	OS <sub>1</sub>	EPL	2	6	WP	2.
III. AufbauV	HS <sub>1</sub> /ÜF <sub>1</sub>	EPL	2	4	WP	3.

Modulanforderungen:OS<sub>1</sub> Referat, Thesenpapier, Hausarbeit (= 6 LP)HS<sub>1</sub> Referat, Thesenpapier, Hausarbeit (= 4 LP)ÜF<sub>1</sub> Referat, Thesenpapier, Hausarbeit (= 4 LP)**Aufbaumodul 7 (Q): Sektorale Themen der Geschichtswiss.<sup>5</sup> 8 SWS 16 LP Sem.**

Die Veranstaltungen sind aus mindestens zwei Themengebieten gemäß der examensrelevanten Schwerpunktsetzung zu wählen, die epochenüberschreitende Aspekte der Geschichtswissenschaft umschließen.

I. AufbauV	HS <sub>1</sub> /ÜF <sub>1</sub>	EPL	2	4	WP	3.
II. AufbauV	HS <sub>1</sub> /ÜF <sub>1</sub>	EPL	2	4	WP	3.
III. AufbauV	OS <sub>1</sub>	EPL	2	6	WP	3.
IV. AufbauV	V	PL	2	2	WP	3.

Modulanforderungen:HS<sub>1</sub> Referat, Thesenpapier, Hausarbeit (= 4 LP)ÜF<sub>1</sub> Referat, Thesenpapier, Hausarbeit (= 4 LP)OS<sub>1</sub> Referat, Thesenpapier, Hausarbeit (= 6 LP)

V Regelmäßige Teilnahme (kontrolliert) (= 2 LP)

**Aufbaumodul 8 (R): Historisches Kulturmanagement****8 SWS 8 LP****Sem.**

Die Veranstaltungen sind aus zwei der oben genannten Epochen gemäß der examensrelevanten Schwerpunktsetzung zu wählen.

<sup>5</sup> Veranstaltung aus historischen Gebieten, die Schnittpunkte zu anderen Disziplinen aufweisen (Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Medizingeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Geschichte der Naturwissenschaften etc.)

I. AufbauV	V	PL	2	2	WP	4.
II. AufbauV	V	PL	2	2	WP	4.
III. AufbauV	K	PL	2	2	WP	3.
IV. AufbauV	K	PL	2	2	WP	4.

Modulanforderungen:

V Regelmäßige Teilnahme (kontrolliert) (= 2 LP)

K Kurzvortrag, Thesenpapier (= 2 LP)

<b>Praxisbereich</b>	<b>6 SWS 12 LP WP</b>
----------------------	-----------------------

**Aufbaumodul 9 (S): Historische Praxis** **6 SWS** **12 LP Sem.**

Die Veranstaltungen sind aus den drei oben genannten Epochen zu wählen.

I. Aufbau V	Historische Methodenlehre	HS <sub>1</sub> /ÜF <sub>1</sub>	PL	2	4	WP	1.
II. AufbauV:	Historische Themenkompetenz	HS <sub>1</sub> /ÜF <sub>1</sub>	PL	2	4	WP	2.
III. AufbauV:	Fachdidaktik	HS <sub>1</sub> /ÜF <sub>1</sub>	PL	2	4	WP	3.

Modulanforderungen:S<sub>1</sub> Referat, Thesenpapier, Hausarbeit (=4 LP)ÜF<sub>1</sub> Referat, Thesenpapier, schriftl. Hausarbeit (=4 LP)

<b>Masterarbeit und Mündliche Prüfung</b>	<b>12 SWS</b>	<b>24 LP</b>
---	---------------	--------------

Masterarbeit	10 SWS	20 LP	4.
Mündliche Prüfung	2 SWS	4 LP	4.

<b>OPTIONALBEREICH</b>	<b>6 SWS 12 LP</b>
------------------------	--------------------

<b>Studium generale</b>	<b>6 SWS 12 LP</b>	<b>Sem.</b>
-------------------------	--------------------	-------------

Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Veranstaltungsangebot für Hörer aller Fakultäten.

Veranstaltung 1	PL	2	4	WP	1.
Veranstaltung 2	PL	2	4	WP	2.
Veranstaltung 3	PL	2	4	WP	3.

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**